



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Aufruf zur Förderung von Forschungs Großgeräten an Hochschulen für angewandte Wissenschaften

Ausschreibung im Rahmen des EFRE-Programms 2021-2027

(Stand: 29.01.2024)

1. Förderziel

Im Rahmen des Programms des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Baden-Württemberg 2021-2027¹ unterstützt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK) den Ausbau der Forschungsinfrastruktur an den baden-württembergischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Ziel ist der Erhalt der Attraktivität des Forschungs- und Entwicklungsstandorts Baden-Württemberg sowie die Unterstützung der Schwerpunktsetzung und Profilbildung der Hochschulen für angewandte Wissenschaften in den baden-württembergischen Spezialisierungsfeldern.

Durch die anteilige Finanzierung von Forschungs Großgeräten aus dem EFRE sowie Landesmitteln sollen Forschungsschwerpunkte der Hochschulen für angewandte Wissenschaften in allen Fachbereichen, insbesondere im europäischen und überregionalen Kontext, gezielt gestärkt und neue Forschungsfelder erschlossen werden. Dabei soll die Förderung einen Beitrag zum Spezifischen Ziel 1 des EFRE-Programms – der Entwicklung und dem Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien – leisten.

¹ Das EFRE-Programm 2021-2027 Baden-Württemberg steht unter <https://2021-27.efre-bw.de/operationelles-programm/> zum Download zur Verfügung.

2. Antragsberechtigte

Antrags- und zuwendungsberechtigt sind ausschließlich staatliche Hochschulen für angewandte Wissenschaften mit Sitz in Baden-Württemberg.

3. Bewilligungszeitraum, Förderart und -umfang

Der Bewilligungszeitraum ist zwischen dem 01. August 2024 und dem 31. Januar 2026 vorgesehen. Der genaue Bewilligungszeitraum wird im EFRE-Zuwendungsbescheid festgelegt.

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses zum Erwerb eines Forschungsgroßgeräts in Höhe von bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, davon 40 Prozent EFRE-Mittel und 60 Prozent Landesmittel. Für diese Förderung stehen dem MWK insgesamt 10 Mio. Euro zur Verfügung. Der Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens (brutto) muss zwischen 250.000 Euro und 2,5 Mio. Euro liegen.

Gefördert werden kann der Erwerb von Forschungsgroßgeräten. Ein Großgerät ist die Summe der Geräteteile einschließlich Zubehör, die für einen vorgesehenen Betriebszustand eine Betriebseinheit bildet. Zwischen dem Grundgerät (einschließlich Software) und dem Zubehör muss eine angemessene und nachvollziehbare Relation bestehen. Es sind die Bestimmungen des Förderhandbuchs der Verwaltungsbehörde für die Umsetzung des EFRE-Programms 2021-2027 zu den förderfähigen Ausgaben zu beachten.

4. Fördervoraussetzungen / Auswahlkriterien

4.1 Rechtsgrundlagen

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieses Förderaufrufs sowie auf Grundlage der folgenden Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung:

- Den Vorgaben und Zielen des EFRE-Programms Baden-Württemberg, im Besonderen des Spezifischen Ziels 1, Maßnahme „Forschungs- und Innovationskapazitäten“, der VwV EFRE-Zuwendungsverfahren – VEZ 2021-2027 vom 29. November 2021 sowie dem Förderhandbuch der Verwaltungsbehörde;

- §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO);
- Der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation an staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (VwV EFRE FEIH 2021 – 2027, siehe hierzu im Einzelnen Ziff. 3.2) und
- Dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), insbesondere den §§ 48, 49 und 49a.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

4.2 Hinweise zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen

Die zuwendungsberechtigten Hochschulen haben im Rahmen der EFRE-Förderung das Vergaberecht anzuwenden, das auf sie gemäß geltender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes sowie Verwaltungsvorschriften des Landes anwendbar ist. Diese **Vorgaben an die Vergabe von öffentlichen Aufträgen** sind bereits während der EFRE-Antragstellung uneingeschränkt zu beachten.

Schließlich dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.

4.3 Fördervoraussetzungen

Die Vorhaben werden bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen ausgewählt:

- a) Das Großgerät dient überwiegend der Forschung im nicht-wirtschaftlichen Bereich. Forschungsgroßgeräte können nur gefördert werden, wenn die Förderung im Sinne des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. C 414 vom 28. Oktober 2022, im Folgenden: „Unionsrahmen“) nicht als Beihilfe gemäß Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu betrachten sind (siehe insbesondere Textziffern 19 bis 21 sowie 28 des Unionsrahmens).

- b) Die Forschung ist von überregionaler Bedeutung. Überregional bedeutsame Forschung zeichnet sich in der Regel durch ein innovatives, interdisziplinäres Forschungskonzept aus.
- c) Das Vorhaben dient der Profilbildung der staatlichen Hochschule für angewandte Wissenschaften.
- d) Das Großgerät leistet einen Beitrag zur Innovationsstrategie des Landes Baden-Württemberg. Damit trägt das Großgerät zum Erhalt der Attraktivität des Forschungs- und Entwicklungsstandortes Baden-Württemberg bei und ermöglicht den Hochschulen für angewandte Wissenschaften ihre vorrangig anwendungsorientierten Forschungsschwerpunkte zu stärken bzw. neue Forschungsfelder zu erschließen. Dies gilt insbesondere für den europäischen und überregionalen Kontext.

4.4 Auswahlkriterien

Die Vorhaben werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

1.	<p><u>Kernprojektauswahlkriterien der Priorität A „Zukunftstechnologien und Kompetenzen“ sowie fachspezifische Projektauswahlkriterien</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Wissenschaftliche Qualifikation der Kernforschungsgruppe und Eignung der Antragstellenden <p style="text-align: right;"><i>1-6 Punkte</i></p> <hr/> <ul style="list-style-type: none">- Innovationspotential des Vorhabens;- Beitrag zur Innovationsstrategie des Landes und den darin aufgezeigten Spezialisierungsfeldern;- Beitrag zum Spezifischen Ziel (Beitrag zur Stärkung der Forschungs- und Innovationskapazitäten, konkret zum Output-Indikator: „Zahl der Wissenschaftler, die in verbesserten Forschungsinfrastruktureinrichtungen arbeiten“) sowie zum Ergebnis. <p>Weiterhin werden die bereichsübergreifenden Grundsätze („Querschnittsziele“: Wahrung der Grundrechte gemäß Charta der Grund-</p>
----	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	rechte der EU; Gleichstellung von Männern und Frauen, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie Nachhaltige Entwicklung) berücksichtigt. <i>1-6 Punkte</i>
2.	<u>Überregionale Bedeutung</u> Mehrwert der Geräteanschaffung einschließlich der regionalen und überregionalen Wirkung der Forschung. Überregional bedeutsame Forschung zeichnet sich in der Regel durch ein innovatives, interdisziplinäres Forschungskonzept aus, das auch zur Einwerbung weiterer Drittmittel für anknüpfende (Groß-)Forschungsprojekte dienen kann (bspw. Bund und EU). <i>1-6 Punkte</i>
3.	<u>Beitrag zur Profilbildung der Hochschule für angewandte Wissenschaften</u> (Schwerpunktsetzung in der Struktur- und Entwicklungsplanung) <i>1-6 Punkte</i>
4.	<u>Hochschulinterne oder –übergreifende Bedarfsabstimmung</u> (Einbettung in bestehende Infrastrukturen, Core Facilities, Nachvollziehbarkeit der Notwendigkeit der Anschaffung) <i>1-6 Punkte</i>
5.	<u>(Finanz-)Technische Umsetzbarkeit</u> Qualität bzw. Grad der Ausarbeitung des Betriebs- und Nutzungskonzepts zum beschaffenen Forschungsgroßgerät; Angemessenheit und Nachvollziehbarkeit des Kostenplans. <i>1-6 Punkte</i>

4.5 Auswahlverfahren

Die Entscheidungen über die Förderanträge werden nach Vollständigkeit und Qualität der Antragsunterlagen unter wettbewerblichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der verfügbaren Fördermittel getroffen. In die fachliche Bewertung der Anträge werden externe Gutachterinnen und Gutachter hinzugezogen.

Die Förderentscheidung wird durch das MWK in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Fördermittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Landeshaushalt getroffen.

5. Antragsverfahren

Alle Förderanträge müssen in schriftlicher und elektronischer Form über die Hochschulleitung eingereicht werden. Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- unterzeichnetes EFRE-Antragsformular „Forschungsgroßgeräte an Universitäten und HAW“² nebst Anlagen:
 - o Detaillierte Aufstellung der Aufwendungen,
 - o Arbeits- und Zeitplan;
- Formular zur Erhebung von geplanten Zielbeiträgen (Beitrag zur Innovationsstrategie des Landes sowie zum Spezifischen Ziel 1 und zu den Querschnittszielen des EFRE-Programms Baden-Württembergs 2021-2027);
- Begleitschreiben der Hochschulleitung.

Zur Einreichung der Förderanträge ist folgendes Verfahren einzuhalten:

Eingang des EFRE-Antrags **in elektronischer Form bis Freitag, den 05. April 2024, um 18.00 Uhr** an

L-Bank
Bereich Finanzhilfen
E-Mail: efre@l-bank.de

Eingang des EFRE-Antrags **im Original bis Dienstag, den 09. April 2024 um 18.00 Uhr** an

L-Bank
Bereich Finanzhilfen
Schlossplatz 10
76131 Karlsruhe

² Dieser Aufruf adressiert sich nur an staatliche Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg selbst, wenngleich das EFRE-Antragsformular auch Universitäten zulässt. Für die staatlichen Universitäten in Baden-Württemberg wurde bereits im April 2023 ein separater Aufruf veröffentlicht.

Projektanträge, die nicht vollständig oder nicht lesbar bis zum o.g. Datum eingegangen sind, werden vom Begutachtungsprozess ausgeschlossen. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der persönlich unterzeichnete, als PDF eingescannte, vollständige Antrag per E-Mail fristgerecht zum **05. April 2024, um 18.00 Uhr bei** der L-Bank eingeht. Das Originaldokument des Antrags einschließlich Anlagen ist in diesem Fall unverzüglich nachzureichen.

6. Rückfragen, E-Mail, Internet

Für weitere Auskünfte im Zusammenhang mit der Antragstellung sowie der Ausschreibung im Allgemeinen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung

Administrativ:

L-Bank

Bereich Finanzhilfen

Frau Jennifer Weber

Tel.: 0721/150-3356

E-Mail: efre@l-bank.de

Fachlich:

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Referat 32

Dr. Bastian Strinz

Tel.: 0711 279-3284

E-Mail: bastian.strinz@mwk.bwl.de

Die Ausschreibungsunterlagen können in elektronischer Form im Internet unter <https://2021-27.efre-bw.de/> abgerufen werden.